60.20

# Reglement über die Ethikkommission

HSL-Beschluss vom 4. Mai 2017

### 1. Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Ethikkommission beurteilt Forschungsprojekte, die gemäss Weisung zur Gewährleistung der ethischen Unbedenklichkeit für Forschung und Entwicklung an und mit Kindern, unmündigen Jugendlichen und Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkt sind Fragen aufwerfen.
- <sup>2</sup> Die Ethikkommission kann zudem von den Forschenden generell im Rahmen von Vorabklärungen zu geplanten Forschungsprojekten beigezogen werden.
- <sup>3</sup> Die Ethikkommission beurteilt die zu ihr gelangenden Projekte nach Massgabe der Kriterien
  - a. Risiko: Wie gross ist das Risiko einzuschätzen?
  - b. Vermeidbarkeit: Sind Massnahmen zur Minderung oder Vermeidung des Risikos möglich und zumutbar?
  - c. Verhältnismässigkeit: In welchem Verhältnis steht das Risiko zum voraussichtlichen Gewinn für die Gesellschaft und insb. für das Schulfeld resp. Berufsfeld?

## 2. Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Hochschulleitung gewählt werden:
  - a. 2 Personen aus der PH FHNW (= Leitende von Professuren oder Zentren)
  - b. 2 externe Personen mit Bezug zum Berufsfeld
  - c. 1 externe Person mit Bezug zum Thema Datenschutz.

#### 3. Arbeitsweise

- <sup>1</sup> Die Kommission arbeitet im Ausschussverfahren: Jeweils ein internes und ein externes Mitglied prüfen ein Projekt und sprechen im Namen der Kommission eine Empfehlung aus.
- <sup>2</sup> Die Beurteilung eines Projekts erfolgt innert sechs Wochen ab Datum der Zuweisung.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Sie beurteilt die kritischen Projekte mit einer Empfehlung zuhanden der Gesuchstellenden.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Auf Basis ihrer Beurteilungen von Präzedenzfällen ergänzt und vertieft sie den Beispielkatalog im Anhang zur Weisung zur Gewährleistung der ethischen Unbedenklichkeit für Forschung und Entwicklung an und mit Kindern, unmündigen Jugendlichen und Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkt sind.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Kommission kann fallweise weitere externe Fachleute beiziehen (z.B. für Fragen, die medizinischer oder psychologischer Natur sind).

### 4. Zusammenarbeit zwischen der Ethikkommission und der PH FHNW

- <sup>1</sup> Die Zusammenarbeit der Ethikkommission mit der PH FHNW wird durch eine Geschäftsstelle, angesiedelt in der Direktion PH FHNW, koordiniert.
- <sup>2</sup> Die Forschenden richten ihre Fragen und Eingaben zuhanden der Ethikkommission formlos oder per Formular an die Geschäftsstelle.
- <sup>3</sup> Diese organisiert in Absprache mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Kommission das Beurteilungsverfahren (alternierend unter den einzelnen Mitgliedern). Dieses endet damit, dass die Geschäftsstelle den Projektantragstellenden die Beurteilung der Ethikkommission mitteilt.
- <sup>4</sup> Die Geschäftsstelle sammelt im Auftrag der Kommission mögliche Präzedenzfälle für eine Anpassung des Beispielkatalogs.
- <sup>5</sup> Sie organisiert die jährliche Plenumssitzung der Kommission, bei der Rückschau auf die vergangene Beurteilungsperiode gehalten und der Beispielkatalog angepasst wird. Sie erarbeitet im Auftrag der Kommission den Jahresbericht zuhanden der Direktion, respektive der Hochschulleitung.

### 5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 4. Mai 2017 in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung vom 22. Oktober 2014.

Erlassen von

Windisch, 07. Juni 2017

Ort, Datum

Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin

la frica Carley

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Kommission tagt mindestens einmal pro Jahr in vollständiger Zusammensetzung und nimmt dann eine Beurteilung ihrer Arbeit vor, ergänzt den Beispielkatalog, berichtet der Direktion und stellt nötigenfalls Antrag auf Anpassung dieser Regelung.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Eine Vorsitzende/ ein Vorsitzender vertritt die Kommission gegenüber der PH FHNW und gegenüber aussen und leitet die Plenarsitzung.